Veranstaltungsordnung für die Veranstaltung
Zittauer Weihnachtsmarkt
05.12. – 13.12.2026 in Zittau

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Veranstaltungsordnung gilt für das gesamte Veranstaltungsgebiet, einschließlich der Wege-, Außen- und Freiflächen. Das Veranstaltungsgebiet erfasst den Marktplatz. Mit Betreten des Veranstaltungsgebietes erkennen die Besucherinnen und Besucher diese Veranstaltungsordnung als verbindlich an.

(2) Die Veranstaltungszeiten sehen wie folgt aus:

Montag bis Donnerstag, sonntags	11:00 – 19:00 Uhr
Freitag, samstags	11:00 – 20:00 Uhr

(3) Die Veranstaltungsordnung wird den Besucherinnen und Besuchern in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise zugänglich gemacht (www.zittau.de und im Veranstaltungsgebiet)

§ 2 Zweck

(1) Diese Veranstaltungsordnung dient der förderlichen, ordentlichen, reibungslosen, störungsfreien, umwelt- und sozialverträglichen Durchführung des Zittauer Weihnachtsmarktes.

(2) Ziel der Veranstaltungsordnung ist es,

- die Gefährdung von Personen oder die Beschädigung von Gegenständen zu verhindern,
- das Veranstaltungsgebiet vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
- einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

§ 3 Verhalten

(1) Alle Besucherinnen und Besucher, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert wird.

(2) Alle Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der Polizei, Feuerwehr, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie des Veranstalters Folge zu leisten.

(3) Alle Zugänge sowie Not-, Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

(4) Im Veranstaltungsgebiet gefundene Fundgegenstände bitten wir im Organisationsbüro (Rathaus, Markt 1, 02763 Zittau) abzugeben.

§ 4 Verbote

(1) Besucherinnen und Besuchern ist es untersagt, folgende Gegenstände mitzuführen:

- Waffen jeglicher Art, gesetzlich verbotene Gegenstände (Anlage 2 des § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG), Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können
- Gassprühflaschen, ätzende und färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Glasbehälter, Glasflaschen
- pyrotechnische Erzeugnisse, feuergefährliche Gegenstände
- Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren, Handsirenen
- jegliches Infomaterial, Gegenstände oder Kleidungsstücke, die rassistisch, nationalistisch, fremdenfeindlich oder verfassungswidrig sind

(2) Es ist untersagt, nicht für allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art zu besteigen oder zu übersteigen.

(3) Es ist untersagt, das Veranstaltungsgebiet mit Fahrzeugen aller Art, auch mit Fahrrad, Elektro-Roller oder Elektro-Scooter, zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die eine Sondergenehmigung des Veranstalters besitzen sowie Rettungsfahrzeuge.

(4) Es ist untersagt, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände durch das Wegwerfen von Gegenständen – Abfällen, Verpackungen, leere Behältnisse usw. – zu verunreinigen.

§ 5 Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden (§ 4 Abs. 1 PolVO der Großen Kreisstadt Zittau).

(2) Hunde sind im Veranstaltungsgebiet stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Hunde müssen einen Maulkorb tragen (§ 4 Abs. 3 PolVO der Großen Kreisstadt Zittau).

§ 6 Polizeiverordnung (PolVO der Großen Kreisstadt Zittau)

(1) Es gilt die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Zittau gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummer (gültige Fassung vom 21.04.2021, Stadtrechtsammlung der Großen Kreisstadt Zittau | Stadt Zittau)

§ 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

(1) Das Jugendschutzgesetz gilt in seiner aktuellsten Fassung (JuSchG - Jugendschutzgesetz).

§ 8 Allgemeine Hinweise

(1) Das Betreten des Veranstaltungsgebietes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Während der Durchführung des Zittauer Weihnachtsmarktes werden Foto- und Videoaufnahmen angefertigt. Diese verwendet die Stadt Zittau für die Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit. Dazu werden die Aufnahmen in Publikationen, auf der Website sowie in den Social-Media-Kanälen der Stadt Zittau veröffentlicht bzw. an externe regionale Medien weitergegeben.

Organisationsbüro:	Rathaus Zittau Markt 1, 02763 Zittau Tel.: +493583 752203
Veranstalter:	Stadt Zittau